Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

Version 23-03-2009

Vom Gesuchsteller nicht auszufüllen!	Eingang Verenum	weiter an BFE		

Stabilisierungsprogramm 2:

Gesuch für Investitionshilfen für Fernwärmeprojekte mit Abwärme und erneuerbaren Energien

Antragsteller: (Projekteigner resp. Subventionsempfänger)	Name Organisation / Unternehmen	
	Rechtsform	
	Hauptaktivität	
	Kontaktperson	
	Adresse	
	Telefon	
	E-Mail	

Anlagestandort:	Adresse	
	PLZ, Ort	
	Kanton	

Projektkategorie:	**1)** Neu- resp. Ausbau Fernwärmenetz	❑
	2) Umstellung der Zentrale auf erneuerbare Energie	❑
	3) Gesamtprojekt (Zentrale und Netz)	❑

Auskunft und Gesuchseinreichung:

Ingenieurbüro Verenum, Langmauerstrasse 109, 8006 Zürich
Telefon: 044 377 70 79, E-mail: info@verenum.ch, Web: www.verenum.ch

Projekttitel:	

Projektbeschreibung: (inkl. Länge der geplanten Stamm- und Zweigleitungen)	

Projektkosten:	Investitionskosten	
	Betriebskosten	
Beiträge anderer Förderstellen:	Beitrag Bund	
	Beitrag Kanton	
	Beitrag Privat	

Energiedaten:	Nennleistung in kW	Jährlicher Energieabsatz in MWh/Jahr im Endausbau
Abwärme KVA / Industrie		
Holzkessel		
Wärmepumpe		
Ölheizkessel		
Gasheizkessel		
andere:		

Zeitplan:	Baubeginn	
	Bauende	
	Baubewilligung	
	Erste Wärmelieferung	

Gemäss Artikel 26 des Subventionsgesetzes (SR 616.1) darf mit dem Bau erst begonnen werden, wenn eine Finanzhilfe zugesichert ist.

Beschreibung, warum das Projekt zurückgestellt wurde, bzw. ohne Beitrag nicht realisiert werden kann:

Notwendige Beilagen

1. Kopie der rechtskräftigen Baubewilligung
2. Businessplan mit Plankostenrechnung
3. Tarifgestaltung für die Wärmebezüger
4. Beispiel eines Wärmeliefervertrags (evtl. Vorvertrag) mit technischen Anschlussbedingungen
5. Holzliefervertrag, Wärmebezugsvertrag
6. Alle weiteren Unterlagen, welche die im Gesuch gemachten Angaben belegen

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt der Projekteigner:

Ort, Datum Unterschrift

Mindestanforderungen an Projekte:

Die nachfolgend genannten Minimalanforderungen sind einzuhalten. Bei der Schlusszahlung wird der Projektfortschritt kontrolliert und bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung wird die Finanzhilfe anteilsmässig zurückgefordert.

Allgemein	• Antragsformulare können bis spätestens 30. Juni 2009 (Datum des Poststempels) eingereicht werden oder bis das gesamte Fördervolumen von 30 Millionen Franken verpflichtet ist. Es besteht kein Anspruch auf Förderbeiträge. • Mit dem Gesuchsformular ist auch der Businessplan mit einer Plankostenrechnung über 20 Jahre einzureichen. • Mit dem Gesuchsformular ist die rechtskräftige Baubewilligung einzureichen. • Der Baubeginn muss vor Ende 2009 erfolgen. • Der Gesuchsteller darf erst mit dem Bau beginnen, wenn ihm das Bundesamt für Energie die Finanzhilfe zugesichert hat.
Kategorie 1	**Neu- resp. Ausbau Fernwärmenetz**
	• Mindestens 80% der Jahreswärmeproduktion müssen aus Abwärme oder erneuerbaren Energien stammen. • Der minimale Energieabsatz für neu zu bauende Fernwärmenetze muss mindestens 1’000 MWh/Jahr betragen. Für den Ausbau von Fernwärmenetzen muss der zusätzliche Energieabsatz mindestens 1’000 MWh/Jahr betragen. • Für neu zu bauende Fernwärmenetze und beim Ausbau von Fernwärmenetzen müssen bei Baubeginn Wärmelieferverträge vorliegen für eine Anschlussdichte von mindestens 1.3 MWh/Jahr pro Trassenmeter der neu geplanten Fernwärmetrasse. Der Richtwert beim Endausbau muss mindestens 2 MWh/Jahr pro Trassenmeter betragen.
Kategorie 2	**Umstellung der Zentrale auf erneuerbare Energie**
	• Projekte werden nur berücksichtigt, wenn bereits ein Fernwärmenetz vorhanden ist. • Mindestens 80% der Jahreswärmeproduktion müssen von fossiler auf erneuerbare Energie umgestellt werden. • Der minimale Energieabsatz der neu zu bauenden Zentrale durch das Fernwärmenetz muss mindestens 1’000 MWh/Jahr betragen.

Kategorie 3	**Gesamtprojekt (Zentrale und Netz)**
	• Mindestens 80% der Jahreswärmeproduktion müssen aus Abwärme oder erneuerbaren Energien stammen. • Der minimale Energieabsatz der neu zu bauenden Zentrale durch das Fernwärmenetz muss mindestens 1'000 MWh/Jahr betragen. • Für neu zu bauende Fernwärmenetze und beim Ausbau von Fernwärmenetzen müssen bei Baubeginn Wärmelieferverträge vorliegen für eine Anschlussdichte von mindestens 1.3 MWh/Jahr pro Trassenmeter der neu geplanten Fernwärmetrasse. Der Richtwert beim Endausbau muss mindestens 2 MWh/Jahr pro Trassenmeter betragen.

Höhe der Investitionshilfen:

Allgemein	Die Höhe der Investitionshilfe bemisst sich nach der jährlich aus Abwärme oder erneuerbarer Energie produzierten und effektiv abgesetzten Wärme in Megawattstunden pro Jahr (MWh/Jahr) (siehe nachfolgende Tabelle). Die Investitionshilfe kann maximal 30% der Investitionskosten oder maximal 5 Mio. Fr. betragen. Berechnungsgrundlage ist das harmonisierte Fördermodell der Kantone.	
Kategorie 1	**Neu- resp. Ausbau Fernwärmenetz**	
	Investitionshilfe: Fr. 120.- pro MWh/Jahr	Bemerkungen: Maximal 30% der Investitionskosten oder maximal 5 Mio. Fr.
Kategorie 2	**Umstellung der Zentrale auf erneuerbare Energie**	
	Investitionshilfe: Fr. 160.- pro MWh/Jahr	Bemerkungen: Maximal 30% der Investitionskosten oder maximal 5 Mio. Fr.
Kategorie 3	**Gesamtprojekt (Zentrale und Netz)**	
	Investitionshilfe: Fr. 280.- pro MWh/Jahr	Bemerkungen: Maximal 30% der Investitionskosten oder maximal 5 Mio. Fr.